

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet

Energieagentur Main-Tauber-Kreis GmbH.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Tauberbischofsheim.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens sind die Förderung regenerativer Energien sowie die Steigerung der Energieeffizienz im Main-Tauber-Kreis. Die Gesellschaft trägt dazu vorrangig durch Beratung und Mitarbeit bei Projekten bei. Dabei ist primäres Ziel eine wert- und anbieterneutrale Beratung, von Bürgern, Handwerk, Handel und Industrie über konkrete Handlungsmöglichkeiten. Die Gesellschaft kann sich auch an Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien beteiligen und selbst derartige Anlagen, insbesondere im Bereich der Solar- und Biomassenutzung, errichten und betreiben.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten und ferner Interessengemeinschaften eingehen.

(3) Bei der Aufgabenerfüllung wird die Gesellschaft im Rahmen der §§ 102 ff Gemeindeordnung tätig.

§ 3

Stammkapital, Gesellschafter

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,- (fünfundzwanzigtausend) Euro.

(2) Alleingesellschafter ist der Main-Tauber-Kreis, welcher am Stammkapital mit einer Stammeinlage von 25.000,- (fünfundzwanzigtausend) Euro beteiligt ist.

(3) Die Stammeinlage ist in Geld zu leisten. Sie ist sofort voll einzuzahlen.

(4) Der Alleingesellschafter ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 4

Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember dieses Jahres.

§ 5

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Jedem Geschäftsführer kann Einzelvertretungsberechtigung und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden, so dass er die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vertreten kann.

§ 6

Besondere Pflichten der Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer hat in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind der Gesellschafterversammlung vor Beginn eines Geschäftsjahres vorzulegen.
- (2) Unabhängig von der Geschäftsführungsbefugnis darf die Geschäftsführung Geschäfte und Rechtshandlungen zu Lasten der Gesellschaft nur dann vornehmen, wenn hierfür ein Ansatz im Wirtschaftsplan vorhanden ist.
- (3) Der Geschäftsführer bedarf darüber hinaus der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung in folgendem Falle: Gewährung von Sicherheiten für Dritte, insbesondere Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Versprechen, soweit die Gewährung außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erfolgt.
- (4) Die Geschäftsführung ist im Innenverhältnis an die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gebunden und an Bestimmungen im abzuschließenden Geschäftsführer-Dienstvertrag.

(5) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, dem Gesellschafter am Ende eines jeden Quartals einen Bericht über die Geschäftsführung, insbesondere zu möglichen und erkennbaren Abweichungen vom Wirtschaftsplan, vorzulegen.

(6) Dem Gesellschafter sind die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95 a Gemeindeordnung i. V. m. § 48 Landkreisordnung) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihm bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

§ 7

Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nach dem Gesetz, diesem Vertrag oder durch Gesellschafterbeschluss nicht einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind, insbesondere über

- die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
- die Bestellung, Entlastung und Abberufung der Geschäftsführer und zwar solange, bis ein Aufsichtsrat bestellt ist,
- die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Beiratsmitgliedern sowie die Schaffung einer Beiratsordnung und zwar jeweils solange, wie diese Kompetenzen nicht dem Aufsichtsrat übertragen sind,
- den Inhalt des Geschäftsführervertrages,
- die Einrichtung eines Aufsichtsrats und die Bestellung, Entlastung und Abberufung der Aufsichtsräte,
- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses oder die Abdeckung des Verlustes,
- die Zustimmung zur Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
- die Auflösung, Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung der Gesellschaft und die Bestellung eines Liquidators,
- den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
- die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist.

(2) Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem Landrat des Main-Tauber-Kreises. Er kann einen Stellvertreter bestimmen.

(3) Die Gesellschafterversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich von der Geschäftsführung einberufen. Zwingende gesetzliche Vorschriften zur Einberufung bleiben unberührt.

(4) Unverzüglich nach Beendigung der Versammlung ist eine Niederschrift zu erstellen und vom Versammlungsleiter und, sofern hinzugezogen, auch vom Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll insbesondere Tag und Ort der Versammlung, ihre Teilnehmer, Anträge und Beschlüsse sowie Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 8 **Aufsichtsrat**

(1) Die Gesellschaft kann durch Gesellschafterbeschluss einen Aufsichtsrat einrichten. Auf diesen Aufsichtsrat finden die Vorschriften des Aktiengesetzes keine Anwendung.

(2) Wird ein Aufsichtsrat eingerichtet, so hat dieser die Geschäftsführung zu überwachen. Die Gesellschafter können dem Aufsichtsrat durch Beschluss weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen und nähere Bestimmungen, insbesondere zu seiner Zusammensetzung, Beschlussfassung und seiner Arbeit, beschließen.

§ 9 **Beirat**

(1) Die Gesellschaft kann durch Gesellschafterbeschluss einen Beirat einrichten. Dieser berät die Gesellschaft und die Geschäftsführer auf deren Wunsch in allen den Unternehmensgegenstand der Gesellschaft betreffenden Fragen.

(2) Vorsitzender des Beirats ist der Landrat des Main-Tauber-Kreises. Im Verhinderungsfall nimmt ein von ihm bestellter Vertreter diese Funktion wahr.

(3) Die Mitglieder des Beirats sollen überwiegend Vertreter aus dem regionalen Banken-, Bau- und Energiesektor sein.

(4) Der Beirat tritt nach Bedarf zusammen. Er wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, in der Regel vier Wochen, einberufen und geleitet.

(5) Nähere Regelungen zum Beirat werden in der Beiratsordnung festgelegt.

§ 10 **Jahresabschluss, Ergebnisverwendung**

(1) Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hat durch die Geschäftsführung zu erfolgen. Sie sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, sofern nicht

weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Die obere Rechtsaufsichtsbehörde hat gemäß § 103 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung vom Prüfungserfordernis nach § 103 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 b) Gemeindeordnung eine Ausnahme erlassen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch das Rechnungsprüfungsamt des Main-Tauber-Kreises zu prüfen. Der Prüfungsbericht sowie der Jahresabschluss und der Lagebericht sind dem Gesellschafter spätestens mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung zu übersenden.

(3) Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen. Im Prüfungsbericht ist/sind unter anderem darzustellen:

1. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
2. verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren
3. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags.

(4) Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass:

1. der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und dessen Lagebericht sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags ortsüblich nach der Satzung des Main-Tauber-Kreises über die öffentliche Bekanntmachung bekannt gegeben werden und
2. gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich ausgelegt werden und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hingewiesen wird.

(5) Hinsichtlich der Gewinnverwendung verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

(6) Dem Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde werden die in §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

(7) Den für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörden wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung eingeräumt.

§ 11

Auflösung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst werden. Die Gesellschafterversammlung bestimmt einen Liquidator.

(2) Die Bestimmungen in § 5 gelten für den/die Liquidator(en) entsprechend.

§ 12

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 13

Sonstiges

(1) Soweit im Gesellschaftsvertrag nicht anders bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die mit diesem Vertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten, insbesondere die Gerichtskosten, Notarkosten, Kosten der Veröffentlichung sowie sonstige Gerichtsgebühren trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 2.000,- Euro.

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.